

Erbschaftsteuer reformieren – für Gerechtigkeit, Demokratie und eine zukunftsfähige Wirtschaft

Vermögen sind in Deutschland sehr ungleich verteilt. Diese Konzentration gefährdet nicht nur den sozialen Zusammenhalt, sondern schwächt auch die wirtschaftliche Dynamik. Da Erbschaften und Schenkungen eine immer größere Rolle beim Vermögensaufbau spielen, ist die Erbschaft- und Schenkungsteuer geeignet, um der Vermögenskonzentration entgegenzuwirken. In ihrer aktuellen Ausgestaltung erfüllt die Steuer diese Funktion jedoch nicht. Während kleinere steuerpflichtige Erbschaften oberhalb der Freibeträge vergleichsweise hoch besteuert werden, werden Erben von Multimillionen- und Milliardenvermögen häufig von der Steuer weitgehend verschont.

Eine Reform ist aber nicht nur verteilungspolitisch notwendig, sondern auch wirtschaftlich ratsam. Denn das derzeitige System mit seinen umfangreichen Begünstigungen für Unternehmensvermögen und weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten begünstigt dynastische Vermögensbildung, statt innovatives Unternehmertum und unternehmerische Leistung zu fördern.

Eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer kann das Umverteilungs- und Einnahmepotenzial stärken und dabei zu einem leistungsgerechteren Steuersystem beitragen. Große Erbvermögen müssen künftig stärker besteuert werden als kleinere steuerpflichtige Erbschaften. Dafür müssen die umfangreichen Steuerbefreiungen für Unternehmensvermögen abgebaut werden. Um Liquiditätsprobleme aufgrund der Steuer von vornherein auszuschließen, sollte unter anderem vorgesehen werden, dass die Steuerschuld über viele Jahre gestreckt werden kann. So kann die Steuer aus den laufenden Erträgen des geerbten Vermögens beglichen werden. Im Vergleich dazu müssen Personen, die ein Unternehmen ohne Erbschaft erwerben oder neu gründen, den vollständigen

Unternehmenswert marktüblich finanzieren und über Jahre zurückführen – sie erbringen damit einen wesentlich höheren eigenen Kapital- und Finanzierungsbeitrag als Erben.

Zudem sollten die derzeit wiederholt gewährten Freibeträge in einen Lebensfreibetrag überführt werden, der für alle Erbschaften und Schenkungen gilt, etwa in Höhe von 1 Million Euro. Dieser Freibetrag sollte weiterhin nach Steuerklassen differenziert ausgestaltet sein, um dem in Deutschland stark verankerten Familienprinzip Rechnung zu tragen und zugleich das Steueraufkommen zu sichern.

Übersicht

1. Ausgangslage – Wegen vieler Ausnahmen ungerecht.....	3
2. Gegenwärtige Rechtslage in Grundzügen	6
3. Ziele und konkrete Eckpunkte für eine mögliche Reform.....	12
4.1. Unternehmensvermögen – Gesonderter Freibetrag und Deckelung des Steuersatzes.....	12
4.2. Übriges Vermögen – Lebensfreibetrag einführen, Immobilienprivilegien abbauen und Nießbrauchs-Privileg abschaffen	17

1. Ausgangslage – Wegen vieler Ausnahmen ungerecht

Erbschaften spielen für den Vermögensaufbau in Deutschland eine immer größere Rolle. Mittlerweile wurde mehr als die Hälfte des privaten Vermögens hierzulande nicht mehr zu Lebzeiten selbst erwirtschaftet, sondern durch Schenkung oder Erbschaft erworben.¹ Jährlich werden in Deutschland zwischen 300 und 400 Mrd Euro vererbt oder verschenkt, wovon die reichsten zehn Prozent der Bevölkerung mehr als die Hälfte erhalten, während die ärmere Hälfte der Bevölkerung davon kaum etwas bekommt. Überwiegend profitieren dabei Menschen in Westdeutschland und Männer stärker als Frauen.²

Besonders extrem zeigt sich die Bedeutung von Erbvermögen an der Spitze: Kaum irgendwo auf der Welt leben so viele Erb-Milliardäre wie in Deutschland. Das belegen sowohl die Daten der Schweizer Großbank UBS³ als auch eine aktuelle Auswertung der Forbes-Reichenliste⁴. Demnach haben rund drei Viertel der Milliardäre hierzulande ihr Vermögen geerbt.

Um “die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen einzelner zu verhindern” (Art. 123 Bayerische Verfassung) und die Chancengerechtigkeit zu fördern, gibt es die Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Schätzungsweise rund 5 Prozent der reichsten Haushalte in Deutschland zahlen im Laufe ihres Lebens Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Der Großteil der Zuwendungen bleibt aufgrund hoher Freibeträge für nahe Angehörige steuerfrei.

Entsprechend moderat fallen die Steuereinnahmen insgesamt aus: Die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer belaufen sich derzeit auf rund 10 Mrd Euro jährlich. Bezogen auf das gesamte geschätzte Transfervolumen ergibt dies einen effektiven Steuersatz von etwa 3 Prozent. Die Besteuerung von Erbschaften liegt somit weit unterhalb der Besteuerung durchschnittlicher Arbeitseinkommen.

Aber nicht nur wegen des vergleichsweise geringen Gesamtaufkommens ist die Umverteilungswirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer begrenzt. Hinzu kommt, dass die Steuer faktisch regressiv wirkt: Große Vermögen werden deutlich niedriger besteuert als

¹ Alvaredo, F.; Garbinti, B.; Piketty, T. (2017): [On the Share of Inheritance in Aggregate Wealth: Europe and the USA, 1900–2010](#).

² Jirmann, J. (2022): Steuerprivilegien bei Erbschaften und Schenkungen: Auswirkungen auf die Verteilungsgerechtigkeit in Deutschland, <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/19775.pdf> Jirmann, J. (2025): [Männer, Milliarden, Macht: Wie die fehlende Besteuerung von Vermögen Geschlechterungleichheit zementiert](#).

³ UBS (2024): [Billionaire Ambitions Report 2024](#).

⁴ Datapulse (2025): [Milliardäre in Deutschland nur jeder Vierte hat das Vermögen selbst erarbeitet](#).

kleinere. Ursache hierfür sind weitreichende Ausnahmen für Unternehmensvermögen, die vor allem Hochvermögenden zugutekommen.

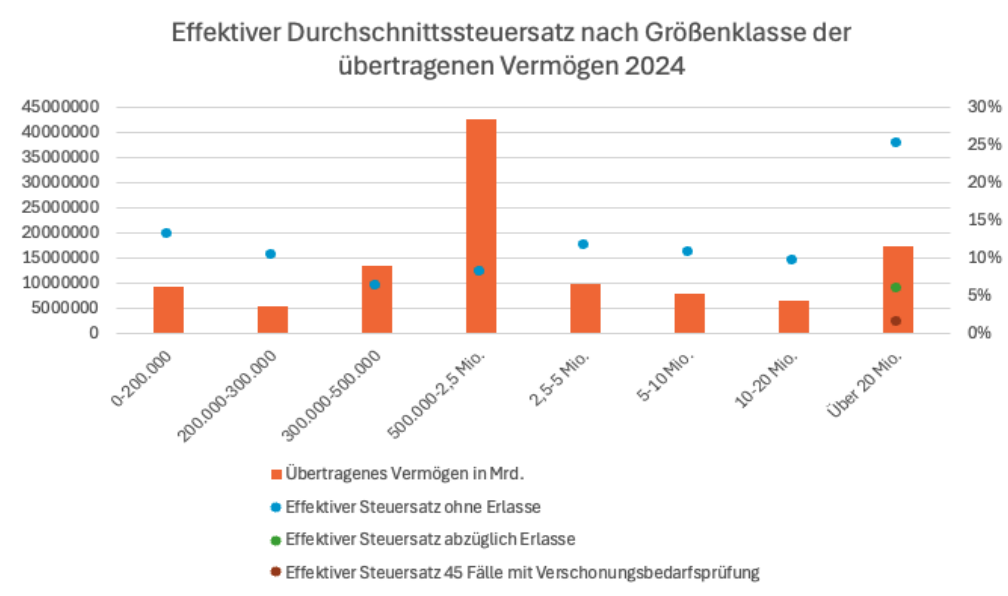
Die Privilegien für Erben von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen wurden bereits mehrfach vom Bundesverfassungsgericht bemängelt. Die Politik hat in Reaktion auf die Urteile aufgrund von großem Druck der Lobbyorganisationen von Vermögenden jeweils nur kleine Korrekturen vorgenommen und die Ausnahmen dem Grunde nach bestehen lassen. So wurde bei der letzten Reform 2016 zwar eine Obergrenze von 26 Mio Euro für die Steuerbefreiung festgelegt, aber gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, dass die Erben von Vermögen oberhalb dieser Grenze einen Erlass der Steuer beantragen können. Bei dieser sog. Verschonungsbedarfsprüfung müssen Erben und Beschenkte nachweisen, dass sie „bedürftig“ sind. Als bedürftig gilt nach dem Gesetz, wer zum Stichtag der Übertragung nicht über genügend „nicht begünstigtes Vermögen“ (also Privatvermögen) verfügt, um die Erbschaftsteuer zu begleichen. Großerben können sich dabei durch gezielte Gestaltung vor dem Finanzamt arm rechnen.

Im Jahr 2024 erhielten 41 Beschenkte sowie vier Erben einen Steuererlass aufgrund von Bedürftigkeit. Die 45 Begünstigten erhielten insgesamt ein Vermögen von rund 12 Mrd Euro. Von den ursprünglich festgesetzten 3,55 Mrd Euro wurden rund 3,4 Mrd nachträglich erlassen. Von 2021 bis 2024 verzichtet der Staat durch diese Sonderregelung auf Einnahmen von über sieben Mrd Euro – zulasten der Allgemeinheit.⁵

Erben kleinerer Vermögen müssen im Ergebnis einen deutlich größeren Teil ihres Erbes abführen als Erben großer Vermögen. Unsere Auswertung zeigt: Auf steuerpflichtige Erbschaften und Schenkungen von über 20 Mio Euro wurden zwar im Schnitt zunächst Steuern von 25,3 Prozent festgesetzt (blauer Punkt), durch die Steuererlasse waren es letztlich nur 5,9 Prozent (grüner Punkt). Und betrachtet man nur die 45 Fälle, in denen ein Steuererlass ausgesprochen wurde, lag der Steuersatz bei rund 2 Prozent (roter Punkt). Erben kleinerer Vermögen zahlten hingegen rund 10 Prozent.⁶

⁵ Jirmann, J. (2025): [Erneut Steuererlasse in Milliardenhöhe für Großerben](#).

⁶ Ebenda.



Quelle: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2024, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Addiert man zu dem Steuererlass für die Großerben in Höhe von 3,4 Mrd Euro noch die Begünstigungen für Unternehmensvermögen unterhalb von 26 Mio Euro, wurde im Jahr 2024 auf Steuereinnahmen von rund 7 Mrd Euro verzichtet und seit 2009 auf mindestens 90 Mrd Euro.⁷

Der Gesetzgeber begründet die weitreichenden Ausnahmen bei der Besteuerung von Unternehmensvermögen regelmäßig mit der Sicherung von Unternehmen und Arbeitsplätzen. Nach der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts können Begünstigungen grundsätzlich auch für sehr große Unternehmen gerechtfertigt sein. Allerdings gilt dabei: Je umfangreicher die steuerlichen Vergünstigungen ausfallen, desto höher sind die Anforderungen an ihre Rechtfertigung (BVerfG, 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Rn. 171). Als tragender Rechtfertigungsgrund wird dabei ausdrücklich die Sicherung des Unternehmensbestands und damit der Erhalt von Arbeitsplätzen genannt, sofern im Einzelfall deren Gefährdung durch die Verschonung von der Steuer abgewendet werden soll (ebd. Rn. 172).

Zahlreiche neuere wissenschaftliche Untersuchungen zeigen mittlerweile, dass niedrigere Steuern für Unternehmen allenfalls geringe und häufig vernachlässigbare Effekte auf Wachstum und Beschäftigung haben.⁸

⁷ Eigene Berechnungen auf Basis der Subventionsberichte der Bundesregierung Steuerstatistiken 2009-2024.

⁸ Vgl. Kawano, L.; Olson, J. S.; Slemrod, J. B.; Hsieh, M. H. (2025): How Taxes Affect Growth: [Evidence from Cross-Country Panel Data](#), Gechert, S.; Heimberger, P. (2022): [Do Corporate Tax Cuts Boost Economic Growth?](#)

Andere Studien weisen darauf hin, dass pauschale Steuerprivilegien für Unternehmenserbschaften Lock-in-Effekte begünstigen und gesamtwirtschaftlich schädlich wirken können, wenn große Vermögen unabhängig von der unternehmerischen Eignung der Erwerber subventioniert werden.⁹ Empirische Untersuchungen aus verschiedenen Ländern zeigen schließlich, dass von Erbinnen geführte Familienunternehmen im Durchschnitt schlechtere wirtschaftliche Ergebnisse erzielen als von externen Managerinnen geleitete Unternehmen. Sie weisen eine höhere Wahrscheinlichkeit für Insolvenzen und Fehlallokationen auf.¹⁰ Für die umfangreichen Begünstigungen bei der Erbschaftsteuer, insbesondere für große und sehr große Unternehmen, fehlt es damit nicht nur an einem Rechtfertigungsgrund, sondern sie wirken dem ausgerufenen Ziel des Arbeitsplatzerhalts insgesamt sogar eher entgegen.

2. Gegenwärtige Rechtslage in Grundzügen

a) Persönliche Freibeträge und Steuersätze

Die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer besteuert den unentgeltlichen Vermögenszuwachs durch Erbschaften sowie Schenkungen beim Erwerber. Die Höhe der Steuer ist grundsätzlich von drei Faktoren abhängig: dem Wert des übertragenen Vermögens, dem Verwandtschaftsgrad zwischen der begünstigten Person und dem Erblasser bzw. Schenker sowie der Art des Vermögens. Über die Regelung verschiedener Steuerklassen und weiterer Einzelregelungen bestimmt der Verwandtschaftsgrad sowohl die Höhe der Freibeträge (20.000 bis 500.000 Euro) als auch die Höhe des Steuersatzes (7 bis 50 Prozent).

Vereinfacht ergeben sich hinsichtlich der Freibeträge fünf unterschiedliche Personengruppen: Zur Steuerklasse I gehören Ehepartner mit einem Freibetrag von 500.000 Euro, Kinder mit 400.000 Euro sowie Enkelkinder mit 200.000 Euro. In Steuerklasse II fallen unter anderem Geschwister, Nichten und Neffen sowie Schwiegerkinder mit einem Freibetrag von 100.000 Euro. Steuerklasse III umfasst alle übrigen Personen mit einem Freibetrag von 20.000 Euro.

Die Freibeträge können alle zehn Jahre erneut in Anspruch genommen werden. Durch zeitlich gestaffelte Übertragungen in mehreren Tranchen lassen sich die Freibeträge wiederholt ausschöpfen, sodass über den Lebensverlauf hinweg Freibeträge von mehreren Millionen

⁹ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2012): [Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer](#).

¹⁰ Vgl. Bennedsen, M.; Nielsen, K. M.; Perez-Gonzalez, F.; Wolfenzon, D. (2007): [Inside the Family Firm: The Role of Families in Succession Decisions and Performance](#); Villalonga, B.; Amit, R. H. (2006): [How do family ownership, control and management affect firm value?](#); Bloom, N.; Van Reenen, J. (2007): [Measuring and Explaining Management Practices Across Firms and Countries](#).

Euro genutzt werden können.¹¹ Dadurch liegen die Freibeträge in Deutschland im internationalen Vergleich besonders hoch.¹²

Bei gegebener Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs steigt der Steuersatz mit der Steuerklasse. Zudem steigt innerhalb jeder Steuerklasse der Steuersatz mit dem Wert des Erwerbs.

Tabelle 1: Steuerklassen, Freibeträge und Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erwerb, über den Freibetrag hinaus bis einschließlich ... Euro	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
	Ehe- und eingetragene Lebenspartner: 500.000 € Kinder: 400.000 € Enkel wenn Eltern verstorben: 400.000 € Enkel: 200.000 € Eltern und Großeltern bei Erbschaft: 100.000 €	Geschwister, Nichten/Neffen, Schwiegerkinder etc.: 20.000 €	Alle übrigen Erwerber: 20.000 €
bis 75.000	7%	15%	30%
75.000 – 300.000	11%	20%	30%
300.000 – 600.000	15%	25%	30%
600.000 – 6.000.000	19%	30%	30%
6.000.000 – 13.000.000	23%	35%	30%
13.000.000 – 26.000.000	27%	40%	50%
über 26.000.000	30%	43%	50%

Quelle: §§ 16, 19 ErbStG

b) Steuervergünstigungen für Immobilien

Allerdings werden nicht alle Vermögensarten gleichermaßen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen. Grundvermögen wird steuerlich begünstigt, indem die Erbschaft oder Schenkung eines sogenannten Familienheims an Ehe- oder Lebenspartner zusätzlich zu den Freibeträgen steuerfrei erfolgt, wenn die Erben das Familienheim in den ersten zehn Jahren nach dem Erbfall durchgehend selbst bewohnen. Bei Selbstnutzung können auch Kinder das Familienheim steuerfrei erben, soweit die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt. Darüber hinaus gilt bei der Bewertung von vermieteten Immobilien generell ein Bewertungsabschlag von 10 Prozent. Dieser Abschlag wird

¹¹ Vgl. hierzu. Bach, S.; Sinclair, Th.; Bührle, T.; Wichers, F. (2025): [Reform der Erbschaftsteuer: Aufkommen und Verteilungswirkungen](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.985597.de/diwwkompakt_2025-208.pdf), S. 70;

¹² OECD (2025): [OECD Wirtschaftsberichte: Deutschland 2025](https://www.oecd.org/publications/2025/01/oecd-economic-surveys-germany-2025).

unabhängig von der Ertragslage, Finanzierungsstruktur oder individuellen Leistungsfähigkeit gewährt.

In der Praxis werden Immobilien außerdem häufig bereits zu Lebzeiten unter sogenanntem Nießbrauchsvorbehalt übertragen. Dabei geht das rechtliche Eigentum auf den Erwerber über, während sich der Schenker das Recht vorbehält, die Immobilie weiter selbst zu nutzen oder die Mieteinnahmen zu beziehen. Wirtschaftlich verbleibt das Objekt damit zunächst beim Schenker. Typisch ist die Übertragung von Eltern auf ihre Kinder: Eine vermietete Immobilie wird verschenkt, die Eltern behalten sich bis zum Tod die Nutzung vor. Steuerlich hat das einen großen Effekt: Weil die Kinder die Immobilie zunächst nicht frei nutzen können, gilt sie steuerlich als weniger wert. Der Wert des Nießbrauchs – also das Recht der Eltern auf Nutzung oder die Mieteinnahmen – wird vom Immobilienwert abgezogen. Dadurch sinkt die Bemessungsgrundlage der Schenkungsteuer. Je nachdem wie alt die Eltern bei Übertragung sind bzw. wie hoch der Kapitalwert des Nießbrauchs ist, kann die Steuer erheblich reduziert oder gar ganz vermieden werden.

Das Problem: Nach dem Tod der Eltern – gehört die Immobilie den Kindern vollständig. Das Ergebnis ist dann dasselbe wie bei einer normalen Vererbung ohne diese Gestaltung – nur dass eine geringere Steuer angefallen ist. Es ist zwar richtig, dass Nießbrauch beim Verkauf den Marktwert einer Immobilie mindert und insofern sachgerecht ist, aber bei einer Schenkung in der Familie ist nicht der hypothetische Verkauf der relevante Vergleich, sondern der Erbfall. Bis 2009 war der Wertabschlag für Nießbrauchsrechte untersagt. Hinzu kommt außerdem, dass Wertsteigerungen nach der Schenkung nicht mehr der Besteuerung unterliegen.

Neben Immobilien können auch andere Vermögensarten, etwa Betriebsvermögen oder Aktiendepots, unter Nießbrauchsvorbehalt übertragen werden. Ein Blick in die Steuerstatistik zeigt, dass die Bedeutung des Nießbrauchs deutlich zugenommen hat. Der in der Steuerstatistik 2024 ausgewiesene Kapitalwert abzugsfähiger Nutzungs- und Duldungsauflagen – also insbesondere Nießbrauch – beträgt knapp 7 Milliarden Euro und hat sich in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdreifacht (Statistisches Bundesamt 2025). Geht man von einem durchschnittlichen effektiven Steuersatz von 10 bis 20 Prozent aus, entspricht dieses Abzugsvolumen einem jährlichen Steuerverzicht in einer Größenordnung von etwa 700 Millionen bis 1,4 Milliarden Euro. Für die vorliegende Berechnung wird jedoch von Übertragung ohne die Nutzung von Nießbrauch ausgegangen.

c) Steuervergünstigungen für Unternehmensvermögen

Besondere Regelungen gelten zudem bei der Übertragung von Unternehmensvermögen. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen Betriebsvermögen, Anteile an

Kapitalgesellschaften von mehr als 25 Prozent, sowie land- und wirtschaftliches Vermögen begünstigtes Vermögen dar. Bis zu einem Erwerb von 26 Mio Euro bleibt begünstigtes Vermögen aufgrund des sogenannten Verschonungsabschlags zu 85 Prozent (Regelverschonung) bzw. zu 100 Prozent (Optionsverschonung) steuerfrei. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erwerbenden das begünstigte Vermögen für fünf bzw. sieben Jahre nicht veräußern und bei Unternehmen mit mehr als fünf Mitarbeitern die Lohnsumme des Unternehmens innerhalb von fünf bzw. sieben Jahren insgesamt nicht sinkt. Zudem darf nicht-betriebsnotwendiges, sogenanntes schädliches Verwaltungsvermögen, höchstens 20 Prozent des Wertes des begünstigten Vermögens betragen.¹³ Bei Erwerben von begünstigtem Vermögen über 26 Mio Euro werden die Verschonungsabschläge schrittweise reduziert und entfallen vollständig bei Übertragungen ab 90 Mio Euro (§§ 13a und 13b ErbStG)

Für Großvermögen jenseits von 26 Mio Euro besteht allerdings eine alternative Möglichkeit zur Steuerbefreiung. Im Rahmen der im Jahr 2016 eingeführten sog. Verschonungsbedarfsprüfung können Erben und Beschenkte einen Erlass der Steuer erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie bedürftig sind (§ 28a ErbStG). Als bedürftig gilt nach dem Gesetz, anders als es in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angelegt war, wer zum Stichtag der Übertragung nicht über genügend „nicht-begünstigtes Vermögen“ verfügt, um die Erbschaftsteuer zu begleichen. Allerdings muss dabei nur die Hälfte des vorhandenen sowie mit geerbten nicht begünstigten Privatvermögens für die Steuerzahlung eingesetzt werden. Diese Konstruktion eröffnet erheblichen Gestaltungsspielraum: Nicht-begünstigtes Vermögen, das eigentlich für die Steuerzahlung genutzt werden könnte, kann in begünstigtes Vermögen umgewandelt oder zum Übertragungszeitpunkt minimiert werden. Zudem bleiben künftige Gewinne und Dividendenerträge aus dem geerbten Unternehmen bei der Prüfung unberücksichtigt und müssen nicht zur Steuerzahlung eingesetzt werden.

Bewertung von Unternehmensvermögen: Die Bewertung erfolgt zum gemeinen Wert des Unternehmens. Kann der Wert nicht aus Verkäufen oder Aktienkursen abgeleitet werden, gilt das sogenannte vereinfachte Ertragswertverfahren als Standardverfahren

¹³ Nicht begünstigt innerhalb des Unternehmensvermögens ist das sogenannte Verwaltungsvermögen, soweit es nicht dem eigentlichen Unternehmenszweck dient. Hierzu zählen insbesondere liquide Mittel, soweit sie nach Abzug der Verbindlichkeiten einen Anteil von mehr als 15 Prozent am Betriebsvermögen erreichen, an außenstehende Dritte überlassene Immobilien, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unterhalb einer Quote von 25 Prozent sowie Wertpapiere und Gegenstände, die typischerweise der privaten Lebensführung zuzurechnen sind, etwa Kunstwerke. Eine Begünstigung kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens insgesamt unter 10 Prozent des Betriebsvermögens bleibt. Nicht begünstigt ist zudem sogenanntes junges Verwaltungsvermögen, also Vermögensbestandteile, die dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt noch keine zwei Jahre zugeordnet waren. Übersteigt der Anteil des Verwaltungsvermögens schließlich 90 Prozent des gesamten Betriebsvermögens, entfällt die steuerliche Begünstigung vollständig für den gesamten Betrieb.

(§ 199 bis 203 BewG). Damit wollte der Gesetzgeber eine möglichst aufwands- und kostenschonende Bewertungsmethode bereitstellen.¹⁴ Hierbei wird der durchschnittliche Ertrag der letzten drei Wirtschaftsjahre mit einem festen Kapitalisierungsfaktor von 13,75 multipliziert. Sollte der Wert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren zu hoch ausfallen, können Unternehmenserben ein individuelles Gutachten nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahren (z. B. IDW S 1) erstellen lassen, welches auf einem Zukunftserfolgswert basiert, anstatt das Standardverfahren anzuwenden – dieses wird von der Finanzverwaltung anerkannt, sofern es schlüssig und plausibel ist. Bei großen Unternehmen mit komplexen Strukturen wird häufig ein solches Gutachten verlangt (ErbStR R B 199.1). Es besteht also ein direkter Zusammenhang zwischen den zu erwartenden Erträgen und der grundsätzlich zu zahlenden Steuer: Sind die Erträge hoch, ist auch der Wert des Unternehmens hoch und entsprechend die (eigentlich fällige) Steuer. Handelt es sich um ein Unternehmen mit einem geringen Gewinn, sind Wert und folglich die Steuer ebenfalls gering, wobei der Substanzwert, also des Nettovermögens, die Untergrenze bildet.

Zusätzlich kann der ermittelte Unternehmenswert bei bestimmten (Familien-)Unternehmen nochmals um einen Bewertungsabschlag von bis zu 30 Prozent gemindert werden (§ 13a Abs. 9 ErbStG). Dieser Abschlag greift, wenn typische Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen für die Erben gelten. Die Regelung soll berücksichtigen, dass solches gebundenes Unternehmensvermögen wirtschaftlich weniger flexibel genutzt oder veräußert werden kann.

Bei der Übertragung von Vermögen auf eine Familienstiftung ergeben sich darüber hinaus weitere verfassungsrechtlich problematische Begünstigungen von Unternehmensvermögen. In diesen Fällen wird für einen möglichen Steuererlass lediglich geprüft, ob die Stiftung selbst über ausreichendes eigenes Vermögen zur Steuerzahlung verfügt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erben bzw. der Destinatäre der Stiftung – also derjenigen, die von der Stiftung begünstigt werden – bleibt dabei unberücksichtigt; ihre Vermögensverhältnisse müssen nicht offengelegt werden.¹⁵

¹⁴ Vgl. [BT-Drs. 16/11107, 22.](#)

¹⁵ Vgl. Jirmann, J. (2025): [Milliardenvermögen steuerfrei erben – die Verschonungsregel macht's möglich.](#)

Nicht nur hinsichtlich der Bemessungsgrundlage wird Unternehmensvermögen privilegiert, sondern auch hinsichtlich des Steuersatzes. So wird begünstigtes Vermögen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad mit den niedrigeren Steuersätzen der Steuerklasse I besteuert (§ 19a ErbStG). Dadurch ist der Steuersatz selbst bei sehr großen Unternehmensübertragungen an nicht verwandte Erwerber auf maximal 30 Prozent begrenzt. Die Bundesregierung schätzt den jährlichen Steuerausfall durch diese Privilegierung in ihrem Subventionsbericht derzeit auf rund 215 Mio Euro pro Jahr. Im Vergleich zu den Kosten der übrigen Begünstigungen für Unternehmensvermögen in Höhe von 8,8 Mrd. Euro zeigt sich, dass der Großteil der Transfers – zumindest großer Unternehmen – innerhalb des engen Familienkreises erfolgt.

d) Wohnungsunternehmen und mindestens 300 Wohnungen

Mietimmobilien zählen grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen und sind damit von den Verschonungsregelungen für Unternehmen ausgenommen. Anderes gilt jedoch für sogenannte Wohnungsunternehmen, die unter bestimmten Voraussetzungen von den Ausnahmen für begünstigtes Unternehmensvermögen profitieren können. Für das Vorliegen eines Wohnungsunternehmens müssen grundsätzlich qualitative Kriterien erfüllt sein.

Die Finanzverwaltung geht jedoch pauschal davon aus, dass bei einem Bestand von mindestens 300 Wohnungen ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt und damit die Ausnahmeregelungen für Unternehmensübergänge Anwendung finden können (R E 13b.17).¹⁶ Werden also etwa Anteile an einer Immobilien-GmbH übertragen, die mehr als 300 Wohnungen hält, können die Erben bzw. Beschenkten die steuerlichen Begünstigungen für Unternehmensvermögen in Anspruch nehmen – unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit dem Wohnungsbestand tatsächlich Arbeitsplätze in nennenswertem Umfang bestehen oder gesichert werden.

Dabei besteht zudem erheblicher Gestaltungsspielraum. Sind beispielsweise nur rund 250 Wohnungen vorhanden, die vererbt oder verschenkt werden können, kann die 300-Wohnungen-Grenze durch den gezielten Erwerb weiterer Wohneinheiten erreicht werden – auch durch günstigere Zukäufe in anderen Ländern.

¹⁶ Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 24. Oktober 2017 (Az. II R 44/15) ausdrücklich widersprochen. Dabei stellte der BFH klar, dass eine Begünstigung vermieteter Wohnungen nur dann in Betracht kommt, wenn neben der Überlassung von Wohnraum Zusatzleistungen erbracht werden, die über die übliche Verwaltungstätigkeit hinausgehen und der Vermietungstätigkeit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verleihen. Die bloße Größe eines Wohnungsbestands reicht hierfür nicht aus. Die Finanzverwaltung reagierte auf dieses Urteil im Jahr 2018 jedoch mit einem Nichtanwendungserlass (Oberste Finanzbehörden der Länder vom 23.04.2018 – S 3821, BStBl. I 2018, S. 692) und schrieb ihre Auffassung in der Erbschaftsteuerrichtlinie 2019 fest (R E 13b.17).

Wie häufig Wohnungsbestände von mehr als 300 Wohnungen von den Verschonungsregelungen profitieren und welche Steuerausfälle damit verbunden sind, ist nicht bekannt. Hierzu liegen keine offiziellen Zahlen vor. Schätzungen gehen von einem jährlichen Einnahmeverzicht von rund 1 Milliarde Euro aus.¹⁷

3. Ziele und konkrete Eckpunkte für eine mögliche Reform

Eine Neugestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer sollte sich an folgenden übergeordneten Zielen orientieren:

- Die Besteuerung sollte sich stärker an der tatsächlichen Leistungsfähigkeit orientieren, indem ein effektiv progressiver Steuersatz greift: Je höher das Vermögen, desto höher der Steuersatz.
- Die Komplexität sollte insgesamt reduziert werden.
- Eine Reform sollte zu Mehreinnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer führen und so zu einem leistungsgerechten Steuersystem beitragen.

Im Zentrum der Reform sollte der Abbau der Steuervergünstigungen für Unternehmensübertragungen stehen. Um das Leistungsfähigkeitsprinzip der Steuer zu stärken, sollten außerdem die persönlichen Freibeträge für übriges Vermögen zu einem Lebensfreibetrag umgestaltet werden.

4.1. Unternehmensvermögen – Gesonderter Freibetrag und Deckelung des Steuersatzes

Die derzeit geltenden Vergünstigungen für Unternehmensvermögen (siehe 2.c) sollten entfallen und durch **langfristig angelegte Finanzierungshilfen** ersetzt werden. Können Erbende oder Beschenkte die anfallende Steuer nicht aus ihrem vorhandenen Vermögen begleichen, sollten mögliche Liquiditätsengpässe durch erweiterte Stundungs- oder Verrentungsregelungen aufgefangen werden. Die Stundung und Verrentung der Steuerschuld sollte dabei ohne besondere Voraussetzungen auch über lange Zeiträume (15 bis 25 Jahre) gewährt werden. Die Erbenden und Beschenkten können die Steuer dann aus den laufenden Erträgen des Unternehmens abzahlen, ähnlich wie Nicht-Erben, die einen Kredit für die Gründung oder den Kauf eines Unternehmens aufnehmen müssen. Reine Mitnahmeeffekte sollten durch eine Verzinsung der Steuerschuld unterbunden werden. Der dabei aktuell bei

¹⁷ Bach, S., Eichfelder S. (2021): [Reform der Immobilienbesteuerung: Bodenwerte belasten und Privilegien streichen.](#)

der Erbersatzsteuer anzuwendende Zinssatz von 5,5 Prozent könnte an das (derzeit deutlich niedrigere) Zinsniveau für sichere Anlagen angenähert werden. Bei einem Unternehmensverkauf sollte die verbleibende Erbschaftsteuer allerdings sofort fällig werden.

Sollte in Ausnahmefällen die Steuerschuld die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten eines Unternehmens zu stark belasten, kann bis zur Zahlung der Steuerschuld zudem die Möglichkeit einer Umwandlung in eine stille Unternehmensbeteiligung des Fiskus beziehungsweise in einen Staatsfonds geschaffen werden.

Auch wenn die Begünstigung von Unternehmensvermögen aus ökonomischer und rechtlicher Sicht sachlich nicht begründet ist,¹⁸ könnte ein gesonderter Freibetrag für Unternehmensvermögen gewährt werden, um die Akzeptanz einer entsprechenden Reform zu steigern. Für begünstigtes Unternehmensvermögen könnte ein gesonderter moderater persönlicher Freibetrag gewährt werden. Denkbar wäre ein **gesonderter Freibetrag** bis zu einem steuerpflichtigen Erwerb von 3 bis 5 Mio Euro. Dieser Freibetrag sollte ein (einmaliger) Lebensfreibetrag pro Erwerber sein, der zusätzlich zum Lebensfreibetrag für nichtbegünstigtes Vermögen (siehe 4.2.) gilt. Auf einen begünstigten Erwerb unterhalb des Freibetrags würde keine Steuer anfallen.

Bei einem Freibetrag von 5 Millionen Euro wäre der weit überwiegende Großteil der Unternehmen bei der Weitergabe an die nächste Generation nicht steuerpflichtig. Von den rund 3,5 Mio Unternehmen in Deutschland sind über 95 Prozent weniger als 5 Mio Euro wert.¹⁹

Wie hoch genau der Anteil unter jenen Unternehmen ist, die weitervererbt werden, lässt sich aus der öffentlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nicht bestimmen. Lediglich für Erbfälle liefern die Daten einen Anhaltspunkt: Im Jahr 2024 lagen hatten nur 8,5 Prozent der Reinnachlässe²⁰, in denen Betriebsvermögen enthalten war, einen Wert von über 5 Mio Euro; bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen betrug dieser Anteil sogar nur 1,6 Prozent. Konkret handelte es sich um 405 Fälle mit Betriebsvermögen und 165 mit land- und

¹⁸ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2012): [Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer](#).

¹⁹ Ein Unternehmenswert von 5 Mio. Euro entspricht bei Anwendung des einfachen Ertragswertverfahrens (§ 203 BewG) entsprechend dem Kapitalisierungsfaktor von 13,75 einem Nachsteuergewinn von rund 364.000 Euro. Bei einer durchschnittlichen Umsatzrendite von etwa 7 Prozent wird ein solcher Gewinn rechnerisch ab einem Jahresumsatz von rund 5 Mio. Euro erzielt. Zur Verteilung der Unternehmen nach Umsatz vgl. Bundesministerium der Finanzen (2024): Datensammlung zur Steuerpolitik, S. 64.

²⁰ Das Vermögen, das die Erblasserin oder der Erblasser hinterlässt, abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten.

forstwirtschaftlichem Vermögen. Die Zahl der Fälle, in denen allein das Betriebsvermögen diese Schwelle überschreitet, dürfte nochmals deutlich geringer sein.²¹

Die Begünstigung durch den zusätzlichen Freibetrag sollte ausschließlich auf Erwerbe von kleinen und mittleren Unternehmen beschränkt sein. Die Gewährung des Freibetrags sollte daher nicht allein an die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs anknüpfen, sondern zusätzlich an die Größe des zugrunde liegenden Unternehmens. Zahlreiche Familienkonzerne werden heute von teils hunderten stillen Gesellschaftern gehalten; für solche Erwerbe sollte ein Freibetrag nicht zur Anwendung kommen. Ergänzend wäre eine Obergrenze auf Unternehmensebene festzulegen, bis zu der ein Erwerber den Freibetrag in Anspruch nehmen kann. Diese **Obergrenze könnte sich an der KMU-Definition** der Europäischen Union orientieren (Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003).²²

Ein gesonderter Freibetrag für Unternehmensvermögen setzt zwingend eine Abgrenzung zwischen begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen innerhalb des Unternehmens voraus. Grundlage für die Qualifizierung von begünstigtem Unternehmensvermögen könnten die aktuell geltenden Regelungen sein (§ 13b ErbStG). Zwar wird deren hohe Komplexität zu Recht kritisiert, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen schädlichem Verwaltungsvermögen und begünstigungsfähigem Unternehmensvermögen (§ 13b Abs. 2 und 4 ErbStG). Diese Komplexität resultiert jedoch vor allem aus der Anwendung der Vorschriften auf mehrstöckige Konzernstrukturen, also großer Unternehmensvermögen. Bei kleinen und mittleren Unternehmen mit überschaubaren Strukturen ist die Abgrenzung hingegen deutlich einfacher handhabbar und in der Praxis regelmäßig ohne vergleichbare Schwierigkeiten möglich.²³

Unternehmensvermögen oberhalb des gesonderten Freibetrags wird entsprechend dem regulären Steuertarif besteuert (siehe Tabelle 2). Die derzeitige tarifliche Begrenzung auf die Steuersätze der Steuerklasse I für begünstigtes Unternehmensvermögen (§ 19a ErbStG) kann dabei erhalten bleiben. Angesichts des Befundes, dass große Unternehmensvermögen überwiegend innerhalb des engen Familienkreises übertragen werden und die Regelung daher nur in vergleichsweise wenigen Fällen zur Anwendung kommt, ist die Beibehaltung aus

²¹ Vgl. Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2024. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 Prozent sind derzeit ebenfalls begünstigt bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. 4.206 Fälle von Übertragungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften lagen in 2024 vor. Der Anteil, der auf begünstigte Erwerbe entfällt und oberhalb von 5 Mio Euro liegt, lässt sich der Statistik nicht entnehmen.

²² Demnach zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro aufweist.

²³ Unterbleibt diese Unterscheidung werden Gestaltungsmodelle wie vor der Reform 2016 wieder möglich, etwa die „Cash-GmbH“, bei der umfangreiches nicht betriebsnotwendiges Geldvermögen in eine neu gegründete GmbH eingebracht wird, um die Begünstigungen für Betriebsvermögen zu nutzen.

aufkommenspolitischer Sicht vertretbar (siehe Abschnitt 2.c). Zugleich wird der maximale Steuersatz auf Unternehmenserbschaften auf 30 Prozent begrenzt und damit das politische Verhetzungspotenzial reduziert, das mit einem Steuersatz von 50 Prozent verbunden wäre.

Der **Bewertungsabschlag von bis zu 30 Prozent** auf Beteiligungen an (Familien-)Unternehmen mit **typischen Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen** sollte überprüft werden (§ 13a Abs. 9 ErbStG). Denn einerseits ist dieser Abschlag sachgerecht, da derartige Beschränkungen den unmittelbaren Wert der Beteiligung deutlich begrenzen. Andererseits sind Gesellschaftsverträge kein Naturgesetz. Sie sind verhandelbare, gestaltbare Rechtsinstrumente. Die Werte sind im Unternehmen vorhanden und können potenziell realisiert werden, wenn alle Gesellschafter gemeinsam darüber verfügen, indem sie die Satzung ändern oder das Unternehmen verkaufen. Ausschüttungsbeschränkungen dienen dem Schutz des Unternehmens vor exzessiven Entnahmen, aber nicht der vollständigen Abschottung gegen jede individuelle Verpflichtung eines Gesellschafters. Alternativ zum Abschlag könnten in diesen Fällen die Unternehmen selbst in die Abgabepflicht einbezogen werden, ähnlich der Erbersatzsteuer bei Familienstiftungen.

Bei Umsetzung des Reformvorschlags zeigt die Tabelle 2 die maximale jährliche Belastung des Unternehmensertrags durch die Erbschaftsteuer²⁴ für Erben von Unternehmen, die über keinerlei liquides, also nicht-betrieblich gebundenes Vermögen verfügen und die Steuer vollständig aus den laufenden Erträgen des geerbten Unternehmens begleichen müssen. In Fällen, in denen die erbschaftsteuerliche Bewertung des Unternehmens den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert bzw. die künftigen Gewinne unterschätzt, fällt die effektive Ertragsbelastung entsprechend geringer aus. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Erbschaftsteuer im Reformmodell weder zu einer Substanzminderung des Unternehmens führt noch dessen operative Tätigkeit beeinträchtigt.

Wird beispielsweise ein Unternehmen mit einem erbschaftsteuerlichen Wert von 30 Millionen Euro auf zwei Kinder übertragen, ergibt sich bei einer Streckung der Steuerschuld über 20 Jahre ein jährlicher Finanzierungsanteil von rund neun Prozent des nachhaltigen Jahresgewinns. Selbst wenn die Erben als Steuerschuldner kein weiteres nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben und die Steuer vollständig aus den laufenden Gewinnen finanzieren müssen, verbleiben somit mehr als 90 Prozent der laufenden Erträge bei ihnen. Im Vergleich dazu ist die Finanzierungslast für einen Käufer oder einen Gründer deutlich höher: Wer ein solches Unternehmen erwerben oder erst aufbauen will, muss den

²⁴ Jährliche Annuität der verrenteten Erbschaftsteuer in Prozent des nachhaltigen Jahresertrags vor Steuern.

Kaufpreis bzw. das notwendige Eigenkapital aus bereits versteuerten Mitteln aufbringen und das Vorhaben regelmäßig über Bankkredite zu Marktkonditionen finanzieren. Die daraus resultierende laufende Kapitalbelastung liegt erheblich über neun Prozent – zumal sie nicht nur eine Steuer, sondern den vollständigen Erwerb bzw. die Kapitalisierung des Unternehmens abdecken muss.

Tabelle 2: Tragfähigkeit der Erbschaftsteuer aus laufenden Unternehmenserträgen bei Erben ohne liquidem Vermögen

Wert des begünstigten Vermögens in Euro	Steuer in Euro	Steuer-satz auf Erbver-mögen	Nachhaltiger Jahresertrag (vor Gewinn-steuern)	Nachhaltiger Jahresertrag (nach Gewinn-steuern)	Maximale jährliche Ertragsbelastung bei Streckung der Steuer über:		
					15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
1 bis 5 Mio	0	0	103.896 bis 519.480	72.727 bis 363.636	0	0	0
7 Mio	380.000	5,4%	727.273	509.091	4,5%	3,6%	3,1%
8 Mio	570.000	7,1%	831.169	581.818	5,9%	4,7%	4,0%
15 Mio	2.100.000	14%	1.558.442	1.090.909	11,5%	9,3%	8,0%
30 Mio	6.250.000	20,8%	3.116.883	2.181.818	17,0%	13,9%	11,9%
50 Mio	12.825.000	25,7%	5.194.805	3.636.364	21,0%	17,0%	14,7%
100 Mio	28.500.000	28,5%	10.389.610	7.272.727	23,4%	19,0%	16,4%

Erläuterung: Der Berechnung der Unternehmenswerte und der daraus abgeleiteten nachhaltigen Jahreserträge liegt das vereinfachte Ertragswertverfahren (§§ 199–203 BewG) zugrunde. Der Ertragswert eines Unternehmens ergibt sich demnach aus der Kapitalisierung des nachhaltigen Jahresertrags nach Gewinnsteuern mit dem gesetzlich festgelegten Kapitalisierungsfaktor von 13,75. Für die Belastungsanalyse wird zunächst der typisierte Jahresertrag nach Gewinnsteuern durch Division des Ertragswertes durch 13,75 ermittelt. Um den Jahresertrag vor Steuern zu ermitteln wird pauschal ein Ertragsteuersatz von 30 % (Ø Unternehmensteuer) angenommen. Die Erbschaftsteuer wird unter Abzug eines Freibetrags von 5 Mio. Euro vom Ertragswert i.V.m. dem geltenden Steuertarif (siehe Tabelle 3) und gemäß vorgeschlagener Tarifbegrenzung auf die Steuerklasse I ermittelt. Ein Bewertungsabschlag für Familienunternehmen wurde nicht berücksichtigt. Für die Stundung der Erbschaftsteuer wird ein Zinssatz von 3,5 % unterstellt. Der Zeitwert der Steuerzahlung wird nicht berücksichtigt. Da die Erbschaftsteuer zum Zeitpunkt der Übertragung festgesetzt und über mehrere Jahre gestreckt gezahlt wird, liegt der Barwert der Zahlungen unter der nominal ausgewiesenen Steuerschuld - die Belastung wird für spätere Jahre somit überschätzt.

4.2. Übriges Vermögen – Lebensfreibetrag einführen, Immobilienprivilegien abbauen und Nießbrauchs-Privileg abschaffen

a) Lebensfreibetrag statt alle 10 Jahre erneut gewährte persönliche Freibeträge

Die derzeit bestehende Möglichkeit, Freibeträge alle zehn Jahre erneut zu nutzen und bei unterschiedlichen Schenkern und Erblassern auch parallel, führt zu einer systematischen Ungleichbehandlung gleicher Vermögenssummen: Wer Vermögen oberhalb des persönlichen Freibetrags gut geplant in mehreren Tranchen erhält, zahlt weniger Steuern als jemand, der den gesamten Betrag auf einmal erbt. Zudem können Angehörige sehr vermögender Familien durch die Kumulation von Schenkungen und Erbschaften aus unterschiedlichen Quellen zweistellige Millionenvermögen vollständig steuerfrei erhalten. Die steuerliche Belastung hängt damit weniger von der Höhe des erworbenen Vermögens und damit von der Leistungsfähigkeit der Erwerbenden ab als von der Aufteilung und der familiären Streuung der Übertragungen. Begünstigt werden vor allem vermögende Haushalte, die ihre Vermögensübertragungen langfristig und strategisch planen (können), während einmalige Erbschaften, etwa infolge eines plötzlichen Todesfalls, höher besteuert werden.

An die Stelle der erneuerbaren Freibeträge sollte ein einmaliger Freibetrag treten, der für sämtliche Erbschaften und Schenkungen, die eine Person im Laufe ihres Lebens erhält, kumuliert gewährt wird. Erst auf Zuwendungen, die über den Freibetrag hinausgehen, würde Erbschaft- oder Schenkungsteuer erhoben.

Der **neue Freibetrag** sowie der Steuertarif sollten – ähnlich wie im geltenden Recht – weiterhin nach dem Verwandtschaftsgrad in drei Steuerklassen gestaffelt ausgestaltet sein, um dem in Deutschland stark verankerten Familienprinzip Rechnung zu tragen und nahe Angehörige auch nach der Reform nicht stärker zu belasten. Zudem ist eine Differenzierung nach Steuerklassen für das Steueraufkommen wichtig: Denn derzeit bleiben Erwerbe in der Konstellation der Steuerklasse I aufgrund hoher Freibeträge und niedriger Steuersätze häufig ganz oder weitgehend steuerfrei, etwa die Hälfte der aktuellen Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer entstehen dort, wo Freibeträge niedriger und Steuersätze höher sind, also in den Steuerklassen II und III.²⁵ Würde ein einheitlich hoher Lebensfreibetrag eingeführt

²⁵ Siehe Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2024 Tabelle 73611-06.

und auf eine Staffelung nach Steuerklassen verzichtet, ginge deswegen ein erheblicher Teil des heutigen Steueraufkommens verloren.²⁶

Die derzeit geltenden gesetzlichen Steuersätze zwischen 7 und 50 Prozent können unverändert weiter gelten.

Tabelle 3: Vorschlag Steuerklassen, Freibeträge und Steuersatz einer künftigen Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wert des Erwerbs, soweit er um ... Euro über den Freibetrag hinausgeht	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
	Ehe- und eingetragene Lebenspartner, Kinder, Enkel, wenn Eltern verstorben, Enkel, Eltern und Großeltern bei Erbschaft: 1.000.000 €	Geschwister, Nichten/Neffen, Schwiegerkinder etc.: 50.000 €	Alle übrigen Erwerber: 50.000 €
0 bis 74.999	7%	15%	30%
75.000 bis 299.999	11%	20%	30%
300.000 bis 599.999	15%	25%	30%
600.000 bis 5.999.999	19%	30%	30%
6.000.000 bis 12.999.999	23%	35%	30%
13.000.000 bis 25.999.999	27%	40%	50%
mehr als 26.000.000	30%	43%	50%

Zugleich könnten steuerfrei erhaltene Vermögensübertragungen **steuerklassenübergreifend angerechnet** werden. Das heißt, die Inanspruchnahme eines Freibetrags in der einen Steuerklasse wird auch bei einem späteren Erwerb, der in einer anderen Steuerklasse besteuert wird, berücksichtigt.

Beispiel: Eine Person erhält im Laufe ihres Lebens mehrere Vermögensübertragungen aus unterschiedlichen Steuerklassen. Zunächst erbt sie von einem Freund Vermögen im Wert von 80.000 Euro (Steuerklasse III). Nach Abzug des Freibetrags von 50.000 Euro bleiben 30.000 Euro steuerpflichtig. Einige Jahre später erhält sie von einer Freundin ein Vermächtnis in Höhe von 40.000 Euro (ebenfalls Steuerklasse III), das – abgesehen von der Bagatellgrenze – voll steuerpflichtig ist, da der Freibetrag bereits ausgeschöpft wurde.

²⁶ Ein lebenslanger Freibetrag von 1 Million Euro ohne Differenzierung nach Steuerklassen würde in Kombination mit einer Flat Tax von 25 Prozent und somit trotz der Streichung aller Ausnahmen für Unternehmensvermögen zu Mindereinnahmen von rund 200 Millionen Euro führen. Vgl. hierzu: Bach, S.; Sinclair, Th.; Bührle, T.; Wichers, F. (2025): [Reform der Erbschaftsteuer: Aufkommen und Verteilungswirkungen](#).

Erbt dieselbe Person später von ihren Eltern Vermögen in Höhe von 1.000.000 Euro (Steuerklasse I), steht ihr nicht erneut der volle Freibetrag der Steuerklasse I zur Verfügung. Vielmehr werden die zuvor steuerfrei erhaltenen Erwerbe – in diesem Fall 50.000 Euro – auf den lebenslangen Freibetrag angerechnet. Der verbleibende Freibetrag reduziert sich entsprechend auf 950.000 Euro, sodass 50.000 Euro vom Erbe der Eltern mit einem Steuersatz von 7 Prozent unterliegen (Steuerklasse I bis Vermögen von 75.000 Euro).

Ein Freibetrag in der Größenordnung von bis zu 1 Million Euro – differenziert nach Verwandtschaftsgrad – würde sicherstellen, dass die große Mehrheit der Erben weiterhin vollständig von der Erbschaftsteuer verschont bleibt. Zugleich ließe sich damit in der öffentlichen Kommunikation klar vermitteln, dass die Steuer gezielt auf sehr große Vermögensübertragungen ausgerichtet ist, während kleinere und mittlere Erbschaften ausdrücklich nicht betroffen sind. In der Praxis würde ein solcher Freibetrag sogar dazu führen, dass die Zahl der Steuerpflichtigen insgesamt sinkt.²⁷

Die Erfassung sämtlicher Vermögensübertragungen könnte über die lebenslang geltende und vom Bundeszentralamt für Steuern vergebene Steueridentifikationsnummer erfolgen. Zuwendungen oberhalb eines festgelegten jährlichen Grenzwerts (Bagatellgrenze) sollten gegenüber dem Finanzamt gemeldet werden, sodass die Ausschöpfung des Freibetrags transparent nachvollziehbar ist.

b) Familienheim weiterhin steuerfrei

Die sogenannte **Familienheimregelung** zielt darauf ab, den Übergang selbstgenutzten Wohneigentums innerhalb der Kernfamilie steuerlich zu erleichtern (siehe 2.a). Für Ehe- und Lebenspartner erscheint eine Steuerfreiheit bei selbstgenutztem Wohnraum nach dem Tod des Partners grundsätzlich nachvollziehbar. Fraglich ist jedoch das damit verbundene Lenkungsziel im Hinblick auf die Steuerfreiheit für erbende Kinder. Die steuerliche Besserstellung von Kindern, die nach Erbschaft oder Schenkung das Elternhaus bewohnen, steht im Widerspruch zu anderen Bereichen des Steuersystems, in denen tendenziell Mobilität und räumliche Flexibilität gefördert werden. Zudem ergeben sich aus der Nichtanrechnung des Familienheims auf den persönlichen Freibetrag verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), da Personen, die Immobilien erben, gegenüber Erwerbern sonstiger Vermögensarten begünstigt werden.

²⁷ Bach, S.; Sinclair, Th.; Bührle, T.; Wichers, F. (2025): [Reform der Erbschaftsteuer: Aufkommen und Verteilungswirkungen](#); S. 10.

Auch unter dem Gesichtspunkt sozialer Härten überzeugt die Steuerfreistellung des Familienheims zugunsten der Kinder nur begrenzt. In der Praxis ermöglicht bereits die Kombination aus hohen Freibeträgen von jeweils 400.000 Euro für Kinder und der Mietersparnis regelmäßig, eine anfallende Erbschaftsteuer über einen längeren Zeitraum problemlos zu finanzieren. Eine vollständige Steuerbefreiung ist hierfür in der Regel nicht erforderlich und schwächt die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Daran würde sich auch nicht grundsätzlich etwas ändern, wenn künftig der vorgeschlagene Lebensfreibetrag eingeführt würde. Hinzu kommt, dass Übertragungen von Immobilien im engen Familienkreis bereits in anderer Hinsicht steuerlich begünstigt sind. Während Nicht-Erben beim Erwerb einer Immobilie von fremden Dritten neben dem Kaufpreis und den Finanzierungskosten auch Grunderwerbsteuer zahlen müssen, sind Grundstücksübertragungen durch Erbfall oder Schenkung von der Grunderwerbsteuer befreit (§ 3 Nr. 2 GrEStG).

Allerdings birgt die Beschränkung der Familienheimregelung ein *erhebliches* politisches Konfliktpotenzial. Eingriffe in selbstgenutztes Wohneigentum sowie das Bild vom möglichen Verlust des Elternhauses werden regelmäßig genutzt, um die Erbschaft- und Schenkungsteuer insgesamt zu delegitimieren und Reformen in diesem Bereich gezielt zu diskreditieren. Dies spricht dafür, die Sonderregelung für das Familienheim auch für Kinder grundsätzlich beizubehalten.

Um eine übermäßige Begünstigung großer Vermögensübertragungen zu begrenzen, sollte die **Freistellung des Familienheims auf den Lebensfreibetrag angerechnet** werden. Das selbstgenutzte Wohneigentum bliebe damit weiterhin geschützt, würde jedoch nicht mehr als eigenständiger zusätzlicher Steuerfreibetrag wirken, sondern systematisch in die bestehende Freibetragsregelung eingebettet und stärker an der Leistungsfähigkeit des Erwerbs ausgerichtet.

c) Vergünstigung für Mietimmobilien streichen

Während Unternehmensvermögen weitgehend von der Erbschaft- und Schenkungsteuer ausgenommen sind, gelten vermietete Immobilien grundsätzlich nicht als begünstigtes Vermögen. Dennoch existieren für Erbinnen und Erben von Mietimmobilien ökonomisch nicht gerechtfertigte und vielfach kritisierte Sonderregelungen.²⁸ Diese Begünstigungen sind vor allem deshalb problematisch, weil Mietimmobilien ohnehin stark im oberen Vermögensbereich konzentriert sind. Die reichsten zehn Prozent der Haushalte besitzen rund 70 Prozent der

²⁸ Fuest, Clemens / Hey, Johanna / Spengel, Christoph (2021): [Immobilienbesteuerung in Deutschland – Bewertung, Ertrag und Reformbedarf](#), S. 74 ff.

erfassten vermieteten Immobilien, die wohlhabendsten 30 Prozent sogar etwa 96 Prozent.²⁹ Vermietungseinkünfte sowie Wertsteigerungen fließen damit nahezu ausschließlich den vermögendsten Haushalten zu.

Zum einen sollte der pauschale Bewertungsabschlag von **10 Prozent für vermietete Immobilien** ersatzlos entfallen. Eine sachliche Rechtfertigung ist nicht ersichtlich: Vermietete Wohnimmobilien sind in der Regel deutlich liquider als Unternehmensvermögen und können problemlos beliehen oder teilweise veräußert werden. Ein strukturelles Liquiditätsproblem, das eine steuerliche Sonderbehandlung rechtfertigt, existiert nicht. Die Bundesregierung schätzt den jährlichen Steuerausfall durch den Bewertungsabschlag in ihrem Subventionsbericht derzeit auf rund 260 Mio Euro pro Jahr.³⁰

Darüber hinaus ist die Verwaltungspraxis zur steuerlichen Begünstigung großer Wohnungsbestände hoch problematisch. Die pauschale Annahme eines begünstigten Unternehmensübergangs bei Beständen von **mehr als 300 Wohnungen** führt zu einer ökonomisch nicht gerechtfertigten Privilegierung großer Immobilienvermögen. Sie unterläuft zugleich die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der für eine Begünstigung vermieteter Immobilien eine originär gewerbliche Tätigkeit verlangt. Entfallen die steuerlichen Vergünstigungen für Unternehmensvermögen in diesem Bereich, entfällt zugleich die Grundlage für eine Sonderbehandlung großer Wohnungsbestände. In jedem Fall aber sollte die Besserstellung von mehr als 300 Wohnungen entfallen.

d) Abzugsverbot bei Nießbrauchsgestaltung wiedereinführen

Zudem sollten im Erbschaftsteuerrecht gezielte Anpassungen hinsichtlich der Vergünstigungen vorgenommen werden, die sich aus Übertragungen von Vermögenswerten unter **Nießbrauchsvorbehalt** ergeben (siehe 2. b). Der steuerliche Wertabschlag, der sich aus der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit des Erwerbers ergibt, ist dabei grundsätzlich sachgerecht, wenn beim Erwerb von fremden Dritten eingeräumt wird.

Übertragungen von Vermögen auf die nächste Generation unter Nießbrauchsvorbehalt ermöglichen hingegen eine systematische Reduktion der Erbschaftsteuer im Vergleich zur Erbschaft. Der Vorteil entsteht allein durch eine rechtliche Gestaltung: Das rechtliche Eigentum wird früh übertragen, während Nutzung und Erträge zunächst beim bisherigen Eigentümer verbleiben. Der Kapitalwert des Nießbrauchs wird dabei als wertmindernd berücksichtigt und vom Immobilienwert abgezogen. Diese Privilegierung besteht erst seit

²⁹ Ebenda.

³⁰ Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2025): 30. [Subventionsbericht der Bundesregierung. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen 2023–2026](#); S. 613.

2009. Zuvor durfte der Kapitalwert des Nießbrauchs nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. An dieses Abzugsverbot sollte wieder angeknüpft werden. Für den Zeitraum des Nießbrauchsvorbehalts, in dem die Erben keine Erträge erhalten, könnte – wie vor 2009 – die Steuer auf den Kapitalwert des Nießbrauchs bis zu dessen Erlöschen zinslos gestundet werden. Eine Streichung des Privilegs könnte schätzungsweise Mehreinnahmen bis zu 1,5 Milliarden Euro pro Jahr bringen.

Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung der Verfasserin wieder und entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Netzwerks Steuergerechtigkeit.